

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof Rohnstedt der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Großenehrich**



Vom 31.3.2011

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Rohnstedt, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
im Pfarramt Großenehrich, Thälmannstraße 10 in 99718 Großenehrich
Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
für Wahlgräber

1. Einzelwahlgrabstätten für Sargbestattungen	400,00 €
2. Einzelwahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen	200,00 €
3. Doppelwahlgrabstätten für Sargbestattungen	800,00 €
4. Doppelwahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen	400,00 €
5. Rasengrabstätten	400,00 €

Für das Einsetzen einer Namenstafel auf einer Rasengrabstätte ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Er trägt auch die dabei entstehenden Kosten, die sein Auftragnehmer ihm in Rechnung stellt.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes für Sargbestattungen 1/30 der Gebühr aus Absatz 1 Nr. 3
2. anlässlich der Belegung eines Doppelurnengrabes mit einer weiteren Urne 1/20 der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 4
3. anlässlich der Belegung einer Einzelwahlgrabstätte für Sargbestattungen innerhalb der ersten 10 Jahre der Nutzungszeit mit einer zusätzlichen Urne 1/20 der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1
4. anlässlich der Belegung einer Rasengrabstätte mit einer zweiten Urne innerhalb der ersten 10 Jahre nach der Erstbestattung 1/30 der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 5

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden keine Gebühren erhoben, da diese Kosten selbständig durch ein Bestattungsunternehmen in Rechnung gestellt werden.

- (2) Für die Beisetzung in einer Ehrengrabstätte werden durch den Friedhofsträger keine Gebühren erhoben.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden durch den Friedhofsträger keine Gebühren erhoben, da diese Kosten selbständig durch ein Bestattungsunternehmen in Rechnung gestellt werden.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. bei Einzelwahlgrabstätten | 150,00 € |
| 2. bei Doppelwahlgrabstätten | 250,00 € |

Im Falle der Beräumung einer Rasengrabstätte sind die dabei tatsächlich entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof (z.B. Rasenmaat, Wasserkosten, Baumpflege, Wegeinstandsetzung, Standsicherheitskontrollen...) werden unabhängig von der Größe der Grabstätte jährlich 45,00 € erhoben.

§ 11

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle pauschal | 50,00 € |
| 2. Benutzung der Kirche pauschal | 75,00 € |
| 3. Benutzung der Friedhofskapelle und Kirche pauschal | 125,00 € |

(2) Für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde und für die Gestellung eines Musikers werden pauschal 25,00 € erhoben.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 10,00 € |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 20,00 € |
| 3. | für die Genehmigung einer Umbettung | 50,00 € |
| 4. | für das Ausstellen eines Berechtigungsbeleges zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | 30,00 € |
| 5. | für die Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 10,00 € |
| 6. | für die erste Mahnung | 3,50 € |
| 7. | für die zweite Mahnung | 7,00 € |

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 10.01.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger:

31.3.14
Großenehrich, den

Bodo Reich

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*



f. Kessinger
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreis Kirchenamt
11.4.14
Gotha, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreis Kirchenamtes

[Signature]
Amtsleiter/in

2.

Landratsamt Kyffhäuserkreis

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Großenehrich für den Friedhof in Rohnstedt vom 31.3.2011 wird hiermit genehmigt.

D. S.

Ort, den

Sp. Schreiben vom 05.05.2011

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Großenehrich am 31.03.2011 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Rohnstedt wurde dem Kreiskirchenamt Gotha als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 11.04.2011 unter dem Aktenzeichen 21144 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 05.05.2011 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Großenehrich wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

11. Mai 2011
Gotha, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

D. S.

Amtsleiter/in

[Signature]
Hänel
Kirchenrat

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS



Landratsamt Kyffhäuserkreis
Postfach 15, 99701 Sondershausen

Kreiskirchenamt Gotha
Sachgebiet Friedhofs- und Bestattungswesen
z.Hd. Herrn Janus
Gartenstr. 12
99867 Gotha

Amt: Kommunalaufsicht

Dienstgebäude: Markt 8
99706 Sondershausen

Auskunft erteilt: Frau Spöhr

Telefon: 03632-741 (0)
Telefax: 03632-741 819

Internet: www.kyffhaeuser.de
E-Mail: kommunalaufsicht@kyffhaeuser.de

10. Mai 2011
ka - p

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Durchwahl

Sondershausen

L.4.5- 1019-GV084-02-11

714

05.05.2011

hier für die Stadt Großenehrich

Erlass von Satzungen

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Rohnstedt der Evangelisch- Lutherischen Kirchgemeinde Großenehrich ist zur rechtsaufsichtlichen Anzeige vorgelegt worden.

Die o. g. Satzung ist am 14.04.2011 eingegangen.

Genehmigung

Die o.g. Satzung wird hiermit auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der ThürKO i.V.m. § 33 Abs. 2 Satz 4 des ThürBestG und § 22 Abs. 3 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und den evangelischen Kirchen in Thüringen vom 17.5.1994 (GVBl.S.509) genehmigt.

Auf der Grundlage der §§ 19 ff der ThürKO und den Bestimmungen der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) darf diese Satzung nach Erhalt dieser Genehmigung im Amtsblatt der VG Greußen bekannt gemacht werden.

Es wird gebeten, die Satzung mit Datum, Unterschrift und Siegel zu versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zu Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8 , 99706 Sondershausen Widerspruch erhoben werden..

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Neukamm
Amtsleiterin Kommunalaufsicht

